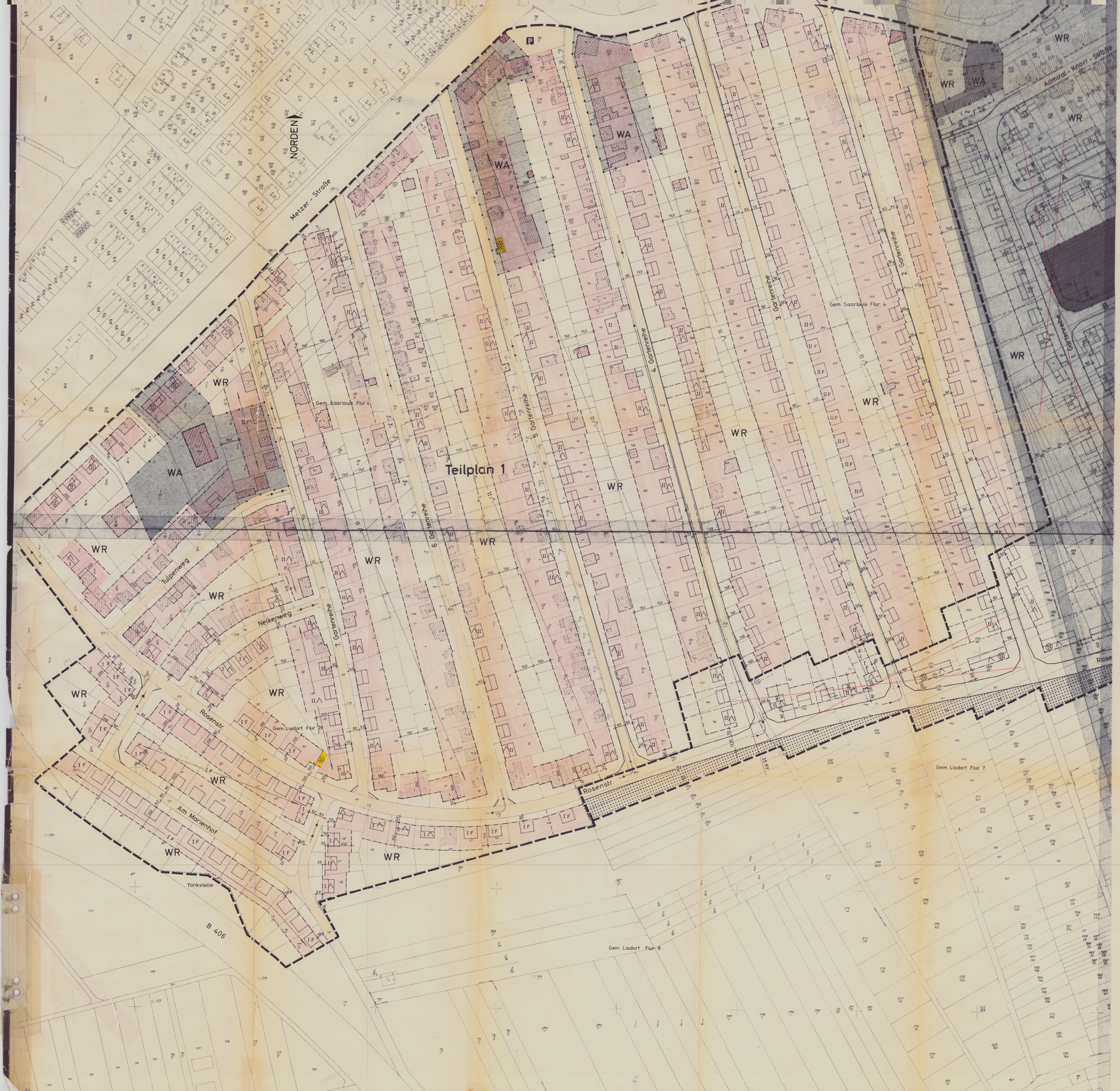

E (1 + 5) M

Festsetzungen gemäß § 9 (1 + 5) Bundesbaugesetz (BBauG)

1. Geltungsbereich — siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   - 2,1 Baugebiet — reines Wohngebiet
     - 2,11 zulässige Anlagen — gemäß § 3 (1) BauNVO, zulässig sind Wohngebäude
     - 2,12 ausnahmsweise zulässige Anlg. — keine, sofern nicht mit L (Laden) bezeichnet
   - 2,1 Baugebiet — allgemeines Wohngebiet
     - 2,21 zulässige Anlagen — gemäß § 4 (2) BauNVO
       1. Wohngebäude
       2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
       3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
     - 2,22 ausnahmsweise zul.Anlagen — gemäß § 4 (3) BauNVO
       1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
       2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
       3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
       4. Gartenbaubetriebe
3. Maß der baulichen Nutzung
   - 3,1 Zahl der Vollgeschosse — siehe Plan, soweit nicht besonders dargestellt, bis 2 Geschosse, ebenfalls bei Hausgruppen, aber unter Einhaltung gleicher Höhen für die ganze Baugruppe
   - 3,2 Grundflächenzahl — soweit im Plan nicht angegeben gem. §17 BauNVO
     - bei 1 Vollgeschoß 0,4
     - bei 2 Vollgeschossen 0,4
     - bei 3 Vollgeschossen 0,3
     - bei 4 Vollgeschossen 0,3
   - 3,3 Geschoßflächen — soweit im Plan nicht angegeben, gem. § 17 BauNVO
     - bei 1 Vollgeschoß 0,4
     - bei 2 Vollgeschossen 0,7
     - bei 3 Vollgeschossen 0,9
     - bei 4 Vollgeschossen 1,0
   - 3,4 Baumassenzahl — entfällt
   - 3,5 Grundflächen der baul.Anlagen — entfällt
4. Bauweise — offen
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — siehe Plan
6. Stellung der baul. Anlagen — siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke — entfällt
8. Höhenlage der baul. Anlagen
   Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) — nach örtlicher Einweisung, sonst mindestens 0,30 m
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen, sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken — innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze, sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken — außerhalb und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf — entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen — siehe Plan, gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind — entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — siehe Plan
15. Verkehrsflächen — siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, sowie Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen — siehe Plan und nach späterem besonderen Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen — siehe Plan (z.B.Trafostation) Gebäude: hinter Baulinie, Baugrenze
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen — siehe Plan
19. Flächen für die Beseitigung oder Verwertung von Abwasser und fester Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — entfällt
21. Flächen für Aufschüttung, Abgrabung oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft — entfällt
    und für die Forstwirtschaft — entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — siehe Plan; alle öffentlichen Verkehrsflächen zugunsten der Stadtwerke
24. Flächen für Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgaragen — entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind — entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung — entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern — entfällt
28. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern — entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (3) BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung, besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — entfällt
2. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderl. sind — entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — zukünftig im gesamten Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — entfällt

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich		Entwässerungsrichtung
	bestehende Gebäude		Straßenhöhe ü.NN
	geplante Gebäude	F	Flachdach
	Straßenbegrenzungslinie	∧	Satteldach
	Verkehrsflächen	L	Laden
P	Parkflächen	II	Geschoßzahl Höchstgrenze
	bestehende Grundstücksgrenzen	(II)	Geschoßzahl zwingend
	geplante Grundstücksgrenzen	WR	reines Wohngebiet
	bestehende Garagen	WA	allgemeines Wohngebiet
	Baulinie		Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Baugrenze	Ⓐ	Trafostation
	Gemarkungsgrenze		überbaubare Grundstücksfläche
	Flurgrenze		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG ausgelegen vom 16. 8. 1966 bis 16. 9. 1966.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat beschlossen am 25. 4. 1968.

Saarlouis, den 3. Juli 1968
Der Bürgermeister
(Dr. Henrich)

KREISSTADT SAARLOUIS

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt
Saarbrücken, den 18 Nov. 1968
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
im Auftrage
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
B/II-7-3791/68
Kl./Pr.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde an 8. Dezember 1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Saarlouis, den 3. Januar 1969
Der Bürgermeister

KREISSTADT SAARLOUIS

SACHE:	Bebauungsplan "Gartenreihen"
PROJEKT:	Teilplan 1
Vermerke: Dat. HDZ.	M 1 : 1000 / Kvg
bearbeitet: 26.11.1965	Saarlouis, den 20 Juni 1968
gezeichnet: 26.11.1965	Städt. Tiefbauamt / Stadtplanung
berichtigt: 20.6.1968 gemäß	